

HEGA 04/15 - 4 - Basisdienst BEA - Import in die Fachverfahren ELBA-BM (Arbeitsbescheinigung) und COLIBRI (Nebeneinkommen) sowie weitere Informationen

Geschäftszeichen: AV 31 – 7017.7 / 1461 / 6801.4 / 6901.4 / 7010 / 7011.4 / 7011.9 / 7034.14 / 75312 / 75312a / 75313 / 75313a

Gültig ab: 20.04.2015

Gültig bis: 31.12.2019

SGB II: -

SGB III: Weisung

Bezug:

- [HEGA 11/2014 - 03](#) - Basisdienst BEA – Import in die Fachverfahren ELBA und COLIBRI sowie weitere Informationen

Zusammenfassung:

Die elektronisch in BEA vorliegenden Arbeitsbescheinigungen können in das Fachverfahren ELBA-BM (Bemessung) importiert werden. Ebenfalls können die elektronisch in BEA vorliegenden Nebeneinkommensbescheinigungen in das Fachverfahren COLIBRI importiert werden. Zusätzlich sind Informationen über Änderungen im Zusammenhang mit BEA enthalten.

1. Ausgangssituation

Der Basisdienst BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) wurde zum 01.01.2014 eingeführt. In den IT-Fachverfahren ELBA-AW (Anwartschaftszeit) und COLIBRI wird seit dem 08.12.2014 die Weiterverarbeitung der elektronisch vorliegenden Daten der über BEA eingegangenen Arbeitsbescheinigungen (AB) unterstützt. Die Daten der Arbeitsbescheinigung werden derzeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter manuell in das IT-Fachverfahren ELBA-BM übernommen.

Die Weiterverarbeitung der über BEA eingegangenen Nebeneinkommensbescheinigung (NEB) wird aktuell technisch nicht unterstützt. Die Daten der Nebeneinkommensbescheinigung werden derzeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter manuell in das IT-Fachverfahren COLIBRI übernommen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Import der BEA-Daten in die Fachverfahren ELBA-BM und COLIBRI

Ab 20.04.2015 (P51) wird die Datenübernahme der elektronisch vorliegenden Daten der Arbeitsbescheinigung in ELBA-BM zur Ermittlung des Bemessungsentgeltes technisch unterstützt. Ebenfalls ab 20.04.2015 (P51) wird die Datenübernahme der elektronisch vorliegenden Daten der Nebeneinkommensbescheinigung in COLIBRI technisch unterstützt.

Die Datenübernahme der Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (AB-EU) ist nicht vorgesehen.

Die Funktionalitäten der Datenübernahme/Importfunktion entsprechen denen der bereits bekannten BEA-Importfunktionen in ELBA-AW und COLIBRI. Eine Qualifizierung ist somit nicht erforderlich. Eine ausführliche Bedienungsanleitung insbesondere auch zum Umgang mit Fehlermeldungen und erläuternden Hintergrundinformationen ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

Voraussetzung für die Nutzung der Importfunktionen in ELBA und COLIBRI ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Berechtigung "BEA-Leser" (IM: BEA-Grundprofil "BEA-Leser") verfügen. Näheres ist in HEGA 11/2014 - 03, Anlage 3(PDF PDF, 96KB, Stand 20.11.2014) beschrieben.

2.2 eAkte – Löschung des "BEA-Postkorb"

Der in den Operativen Services speziell zur Aufnahme der BEA-Bescheinigungen eingerichtete Zielpostkorb mit der Bezeichnung [Dreistellige DstNr des OS]-[BEA] wird seit 08.12.2014 nicht mehr bedient. Der Postkorb ist zu löschen.

2.3 Layouts der Bescheinigungen

In allen drei BEA-Bescheinigungen (PDF-Format der AB, AB-EU, NEB) werden ausgewählte bescheinigte Daten zur besseren Lesbarkeit durch Fett-Druck hervorgehoben.

Zur Angleichung der Papier-Arbeitsbescheinigung und der BEA-Arbeitsbescheinigung (PDF-Format) wurden weitere Anpassungen vorgenommen. Die Papier-Arbeitsbescheinigung wurde bis auf geringe Abweichungen (Ziffer 4 und 5.2) an die BEA-Arbeitsbescheinigung angeglichen. Die in der Papier-Arbeitsbescheinigung bisher unter Ziffer 3.3 aufgeführte Frage zur Art des Ausbildungsverhältnisses wird in den Antrag auf Arbeitslosengeld aufgenommen. Das neue Bescheinigungs-Layout der BEA-Arbeitsbescheinigung (PDF-Format) ist als Anlage 3 beigefügt.

Durch das neue Bescheinigungs-Layout der BEA-Arbeitsbescheinigung (PDF-Format) wird das Vergleichsdokument ("Delta-Dokumente", vgl.

Verfahrensinformation SGB III vom 12.08.2014) angepasst.

Die Papier-Nebeneinkommensbescheinigung wurde ebenfalls an das Layout der BEA-Nebeneinkommensbescheinigung angepasst. Mit Neufassung der Papier-Nebeneinkommensbescheinigung können Werbungskosten nicht mehr auf der Rückseite des Vordrucks, sondern ausschließlich über das "Zusatzblatt

Werbungskosten" geltend gemacht werden. Das "Zusatzblatt Werbungskosten" steht als BK-Vorlage (ID 28177) zur Verfügung und wird unter "Formulare Arbeitslosengeld" als ausgefüllt abspeicherbares Dokument in das Online-Portal der BA eingestellt (Formulare Arbeitslosengeld - Internet).

Die in den Geschäftsanweisungen zum Arbeitslosengeld (GA-Alg) aufgeführten Hinweise zu den BEA-Bescheinigungen gelten bis auf Weiteres auch für die Papierfassungen. Die GA-Alg werden mit nächster Aktualisierung entsprechend überarbeitet und harmonisiert.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services (Teams Alg Plus)

- stellen bis zum 31.05.2015 die Löschung des speziellen eAkte Postkorbes "[Dreistellige DstNr des OS]-[BEA]" sicher.

4. Koordinierung

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

Gez. Unterschrift